

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2007 eine Novelle zum Öffnungszeitengesetz 2003 (ÖZG), BGBl. Nr. 48/2003, beschlossen, die am 31. Juli 2007 im BGBl. I Nr. 62/2007 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Wesentliche Inhalte der Novelle waren u.a. die Festsetzung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen an Montagen bis Freitagen von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie die Ausdehnung des wöchentlichen Offenhalterahmens auf 72 Stunden.

2. Inhalt:

Durch Verordnungen des Landeshauptmanns können – abweichend von den Bestimmungen des ÖZG – Sonderregelungen für bestimmte Waren, bestimmte Regionen und aus bestimmten Anlässen festgelegt werden. Einen Schwerpunkt der Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 ÖZG enthaltenen Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden täglichen Offenhalterahmen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen wie beispielsweise Einkaufsevents, die einen besonderen regionalen Bedarf (etwa Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen. Bei Erlassung einer derartigen Verordnung hat der Landeshauptmann, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen, und die Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besondere regionale und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In Judenburg werden im Jahr 2014 drei „Einkaufsnächte“ veranstaltet. Eine dieser Nächte findet am 5. September 2014 unter dem Titel „Einkaufsnacht der Zirbe“ statt. Die Einkaufsnacht der Zirbe ist Teil der Veranstaltungsreihe „Aufzirbeln im Zirbenland“. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

2. Inhalt:

Auf Anregung der Stadtmarketing Judenburg GmbH werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Judenburg bis 22.00 Uhr verlängert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeit):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen. Die verlängerten Öffnungszeiten gelten nur für die ausdrücklich bestimmten Gebiete.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2014“ sieht unter VIII. B. „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 2 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer der „Einkaufsnacht der Zirbe“ in Kraft.